

lenmäßig zu erfassen und mit dem Schulstempel zu kennzeichnen. Im Klassenbuch ist zu vermerken, welche Schulbücher den betreffenden Schülern als Freixemplare zur Verfügung gestellt wurden.

(7) Die finanziellen Mittel zur Versorgung der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen mit Freixemplaren werden beim Ministerium für Volksbildung geplant.

(8) Den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke wird jeweils bis zum 30. Oktober das Limit für Freixemplare vom Ministerium für Volksbildung übergeben.

(9) Die Bezirksschulräte sichern die differenzierte Aufteilung des finanziellen Limits auf die Kreise.

(10) Die Kreisschulräte sind für die rechtzeitige und bedarfsgerechte Differenzierung des Limits auf die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen verantwortlich und sichern die Verwendung des Limits zur Versorgung der Schüler mit Freixemplaren gemäß den Absätzen 1 und 4.

§ 3

Versorgung der Schüler an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen mit Kaufexemplaren

(1) Schulbücher, die nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit an die Schüler ausgegeben werden, sind bei den mit dem Einzelvertrieb beauftragten Buchhandlungen, Vertriebsmitarbeitern oder Agenturen zu kaufen.

(2) Die für den Kauf festgelegten Schulbücher haben die Erziehungsberechtigten bis zum Beginn des Schuljahres anzuschaffen.

(3) Die Leiter der Buchhandlungen und Agenturen sowie die Vertriebsmitarbeiter gewährleisten, daß die Schulbücher rechtzeitig, spätestens jedoch ab Juli verkauft werden. Der Beginn des Schulbuchverkaufs ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Bis zum 5. Schultag am Beginn jeden Schuljahres erfolgt der Verkauf der Schulbücher nur gegen Vorlage des Schulbuch-Bestellzettels.

§ 4

Versorgung der Lehrgangsteilnehmer an Volkshochschulen mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden Unterricht

Die Versorgung der Lehrgangsteilnehmer an Volkshochschulen mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden Unterricht erfolgt über den Buchhandel. Zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung trifft der Direktor der Volkshochschule für das folgende Schuljahr mit der zuständigen Buchhandlung eine entsprechende Vereinbarung.

§ 5

Versorgung der Lehrlinge in Einrichtungen der Berufsbildung mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden Unterricht

(1) Die für den allgemeinbildenden Unterricht in Einrichtungen der Berufsbildung benötigten Schulbücher (Freixemplare, Kaufexemplare und Klassensätze) sind über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

(2) Zur Sicherung der Versorgung der Einrichtungen der Berufsbildung mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden

Unterricht vereinbaren die Direktoren dieser Einrichtungen mit der zuständigen Buchhandlung die bedarfsgerechte Bereitstellung und Lieferung der bestellten Schulbücher.

(3) Die Gewährung von Lernmittelfreiheit an Lehrlinge erfolgt im Rahmen der den Einrichtungen der Berufsbildung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Die Bereitstellung dieser Mittel wird durch den Staatssekretär für Berufsbildung in speziellen Hinweisen zur Planung und Abrechnung der für die Berufsausbildung der Lehrlinge in den Einrichtungen der Berufsbildung erforderlichen finanziellen Mittel geregelt.

(4) Die Direktoren der Einrichtungen der Berufsbildung entscheiden im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in Absprache mit den Fachlehrern, welche Schulbücher für den allgemeinbildenden Unterricht als Freixemplare zu bestellen sind.

(5) Die Direktoren der Einrichtungen der Berufsbildung entscheiden auf Vorschlag der Klassenleiter, welche Lehrlinge Schulbücher für den allgemeinbildenden Unterricht im Rahmen der Lernmittelfreiheit erhalten.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 13. Januar 1965 über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern (GBl. II Nr. 8 S. 41) und die Anordnung Nr. 3 vom 10. Juli 1969 (GBl. II Nr. 67 S. 432) außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1977

Der Minister für Volksbildung

M. Honecker

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 28. Oktober 1977

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

1. Anordnung vom 19. August 1967 über den Korrosionsschutz bei Spannbeton (GBl. II Nr. 84 S. 588),
2. Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1970 über den Korrosionsschutz bei Spannbeton (GBl. II Nr. 57 S. 428).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1977

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär